

| |
|---|
| Geschäftsverzeichnissnr. 6536 |
| Entscheid Nr. 109/2017 vom 5. Oktober 2017 |

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 21. April 2016 zur Abänderung der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, erhoben von der Gemeinde Woluwe-Saint-Lambert und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und E. De Groot, und den Richtern J.-P. Snappe, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 8. November 2016 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 9. November 2016 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 21. April 2016 zur Abänderung der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 9. Mai 2016): die Gemeinde Woluwe-Saint-Lambert, die VoG « Association de Promotion des Droits Humains et des Minorités » und Sabine Hanot, unterstützt und vertreten durch RA J. Sohier, in Brüssel zugelassen.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RÄin A. Wirtgen und RÄin M. Belmessieri, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 17. Mai 2017 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter P. Nihoul und E. Derycke beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 7. Juni 2017 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Infolge des Antrags des Ministerrates auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 7. Juni 2017 den Sitzungstermin auf den 21. Juni 2017 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 21. Juni 2017

- erschienen
- . RA J. Sohier, für die klagenden Parteien,
- . RÄin M. Belmessieri, ebenfalls *loco* RÄin A. Wirtgen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter P. Nihoul und E. Derycke Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen und den Kontext

B.1.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigkeitserklärung von Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2016 zur Abänderung der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, der Artikel 53 der durch königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (nachstehend: Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten) um einen Absatz 5 ergänzt hat.

Artikel 53 der Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten bestimmt nunmehr:

« Nur der Ständige Anwerbungssekretär ist befugt, Bescheinigungen zur Bestätigung der durch das Gesetz vom 2. August 1963 vorgeschriebenen Sprachkenntnisse auszustellen.

Innerhalb einer Frist von zwei Jahren ab dem 1. September 1963 legt der König die Bedingungen fest, unter denen diese Bescheinigungen anstelle der Prüfungen verlangt werden können, die durch Gesetz für die Anwerbung von Personal, das über besondere Sprachkenntnisse verfügen muss, vorgesehen sind.

Die obenerwähnte Frist wird auf fünf Jahre verlängert, wenn es darum geht, auf dem Wege der Beförderung Stellen zu vergeben, für die besondere Sprachkenntnisse erforderlich sind.

Was die Gemeinden betrifft, untersteht das Gemeindepersonal von dem Dienstgrad eines Bürounterstehers und den diesem Grad gleichgesetzten Dienstgraden an, das am 1. Juli 1963 im Amt war, jedoch weiterhin der jetzigen Regelung, in der für Beförderungen Sprachprüfungen vorgesehen sind. In den Prüfungsausschüssen, die diese Prüfungen abhalten, wird ein Vertreter des Ständigen Anwerbungssekretärs den Vorsitz führen; dieser Vertreter ist stimmberechtigt.

Für die lokalen Dienststellen des deutschen Sprachgebiets legt der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Modalitäten für die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Bescheinigungen oder Zeugnisse fest, die von SELOR beziehungsweise von den anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgestellt werden ».

B.1.2. Artikel 15 § 1 der Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten bestimmt:

« In lokalen Dienststellen, die im französischen, niederländischen oder deutschen Sprachgebiet angesiedelt sind, darf niemand in ein Amt oder eine Stelle ernannt oder befördert werden, wenn er die Sprache des Gebietes nicht beherrscht.

Zulassungs- und Beförderungsprüfungen werden in derselben Sprache abgehalten.

Bewerber werden nur zur Prüfung zugelassen, wenn aus den erforderlichen Diplomen oder Studienzeugnissen hervorgeht, dass sie am Unterricht in der obenerwähnten Sprache teilgenommen haben. In Ermangelung eines solchen Diploms oder Zeugnisses muss die Kenntnis der Sprache vorher durch eine Prüfung nachgewiesen werden.

Wird ein Amt oder eine Stelle ohne Zulassungsprüfung vergeben, so wird die erforderliche Kenntnis der Sprache anhand der diesbezüglich in Absatz 3 vorgeschriebenen Nachweise festgestellt ».

B.2. Aufgrund des neuen Absatzes 5 von Artikel 53 der Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, eingefügt durch Artikel 2 des angefochtenen Gesetzes, kann für die lokalen Dienststellen des deutschen Sprachgebiets der Nachweis der Kenntnis der Sprache des Gebiets sowohl mit einer durch Selor ausgestellten Bescheinigung als auch durch Bescheinigungen, die von den anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgestellt werden, erbracht werden.

B.3. Durch das angefochtene Gesetz wollte der föderale Gesetzgeber seine Rechtsvorschriften mit dem Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 5. Februar 2015 (*Kommission gegen Belgien*, C-317/14) in Einklang bringen.

In der Begründung heißt es:

« Die Regierung ist der Auffassung, dass die Maßnahmen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 5. Februar 2015 ergeben, möglichst schnell ergriffen werden müssen für die lokalen Dienststellen des deutschen Sprachgebiets, indem Artikel 53 der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten abgeändert wird, damit Selor nicht mehr das Monopol für die Prüfungen bezüglich der Sprachkenntnis besitzt. Auf diese Weise sollen schwere finanzielle Sanktionen vermieden werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1653/001, S. 5).

Vor dem zuständigen Kammerausschuss hat der Minister präzisiert:

« Mit dem Entwurf wird bezweckt, für die lokalen Dienststellen des deutschen Sprachgebiets einen Mechanismus einzuführen, durch den Sprachbescheinigungen, die in

anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgestellt worden sind, berücksichtigt werden können » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1653/002, S. 3).

« *Der Minister* hebt hervor, dass angesichts des Urteilstenors der vorliegende Gesetzentwurf sich nur auf die lokalen Dienststellen des deutschen Sprachgebiets bezieht.

Bezüglich der Qualitätsanforderungen verweist der Minister darauf, dass im Artikel festgelegt ist, dass ein im Ministerrat beratener königlicher Erlass ergehen wird, in dem die Modalitäten bezüglich der Anerkennung der Gleichwertigkeit mit den durch Selor ausgestellten Bescheinigungen festgelegt werden. Dazu wird eine Kommission von Sprachfachleuten eine gleich lautende Stellungnahme abgeben müssen. Dass dieser Kommission auch einer Vertreter der Deutschsprachigen Gemeinschaft angehören wird für die deutsche Sprache, wurde bei der Erörterung des Gesetzentwurfs im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft als positiv bewertet » (ebenda, S. 5).

B.4. In seinem Urteil vom 5. Februar 2015 hat der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden:

« 22. Nach gefestigter Rechtsprechung des Gerichtshofs sollen sämtliche Bestimmungen des AEU-Vertrags über die Freizügigkeit den Unionsbürgern die Ausübung beruflicher Tätigkeiten aller Art im Gebiet der Union erleichtern und stehen Maßnahmen entgegen, die die Unionsbürger benachteiligen könnten, wenn sie im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben wollen (vgl. u.a. Urteil *Las*, C-202/11, EU:C:2013:239, Rn. 19 und die dort angeführte Rechtsprechung).

23. Folglich stehen diese Bestimmungen und insbesondere Art. 45 AEUV jeder Maßnahme entgegen, die, auch wenn sie ohne Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit gilt, geeignet ist, die Ausübung der durch den Vertrag garantierten Grundfreiheiten durch die Unionsangehörigen zu behindern oder weniger attraktiv zu machen (Urteil *Las*, EU:C:2013:239, Rn. 20 und die dort angeführte Rechtsprechung).

24. Zwar räumt Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung Nr. 492/2011 den Mitgliedstaaten das Recht ein, die Bedingungen festzulegen, welche die in Anbetracht der Besonderheit der zu vergebenden Stelle erforderlichen Sprachkenntnisse betreffen.

25. Das Recht, je nach der Besonderheit der Stelle ein bestimmtes Niveau an Sprachkenntnissen zu verlangen, darf jedoch die Freizügigkeit der Arbeitnehmer nicht beeinträchtigen. Die Maßnahmen zu seiner Durchführung dürfen in keinem Fall außer Verhältnis zu dem verfolgten Ziel stehen. Ihre Anwendung darf nicht zur Diskriminierung von Angehörigen anderer Mitgliedstaaten führen (vgl. in diesem Sinne Urteil *Groener*, C-379/87, EU:C:1989:599, Rn. 19).

26. Im vorliegenden Fall ist anzuerkennen, dass es durchaus legitim sein kann, von einem Bewerber eines Auswahlverfahrens zur Besetzung einer Stelle in einer lokalen Dienststelle, d.h. einer Einrichtung, die im Gebiet einer Gemeinde Konzessionärin eines öffentlichen Dienstes ist oder mit einer im Allgemeininteresse liegenden Aufgabe betraut ist, zu verlangen, dass er über ein Niveau an Kenntnissen der Sprache der Region verfügt, in der sich die betreffende Gemeinde befindet, das der Besonderheit der zu vergebenden Stelle

entspricht. Es kann nämlich angenommen werden, dass eine Stelle in einer solchen Dienststelle die Fähigkeit zur Kommunikation mit den lokalen Verwaltungsbehörden und gegebenenfalls mit der Öffentlichkeit erfordert.

27. In einem solchen Fall kann der Besitz eines Diploms über das Bestehen einer Sprachprüfung ein Kriterium darstellen, anhand dessen sich die erforderlichen Sprachkenntnisse beurteilen lassen (vgl. in diesem Sinne Urteil *Angonese*, EU:C:2000:296, Rn. 44).

28. Von einem Bewerber eines Auswahlverfahrens zur Einstellung von Personal aber wie die Koordinierten Gesetze zu verlangen, dass er seine Sprachkenntnisse durch eine einzige Art von Bescheinigung nachweist, die nur von einer einzigen belgischen Einrichtung ausgestellt wird, die zu diesem Zweck mit der Durchführung von Sprachprüfungen im belgischen Hoheitsgebiet betraut ist, ist im Hinblick auf die Gebote der Arbeitnehmerfreizügigkeit in Bezug auf das verfolgte Ziel unverhältnismäßig.

29. Dieses Erfordernis schließt nämlich die Berücksichtigung des Grades der Kenntnisse, auf die ein in einem anderen Mitgliedstaat erlangtes Diplom aufgrund der Art und Dauer des Unterrichts, dessen erfolgreiche Absolvierung es bestätigt, schließen lässt, völlig aus (vgl. in diesem Sinne Urteil *Angonese*, EU:C:2000:296, Rn. 44).

30. Außerdem benachteiligt es, auch wenn es unterschiedslos auf Inländer wie auf Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten anwendbar ist, in Wirklichkeit die Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten, die sich um eine Stelle in einer lokalen Dienststelle in Belgien bewerben wollen.

31. Dieses Erfordernis zwingt nämlich die Betroffenen, die in anderen Mitgliedstaaten leben, überwiegend also Staatsangehörige dieser Mitgliedstaaten, sich nach Belgien zu begeben, nur um ihre Kenntnisse im Rahmen einer Prüfung bewerten zu lassen, die für die Erteilung der für die Einreichung ihrer Bewerbung erforderlichen Bescheinigung obligatorisch ist. Der damit verbundene zusätzliche Aufwand ist geeignet, den Zugang zu den betreffenden Stellen zu erschweren (vgl. in diesem Sinne Urteil *Angonese*, EU:C:2000:296, Rn. 38 und 39).

32. Das Königreich Belgien hat kein Ziel geltend gemacht, dessen Verwirklichung diese Auswirkungen rechtfertigen könnte.

33. Soweit das Königreich Belgien geltend macht, es seien Gesetzgebungsarbeiten eingeleitet worden, um die in Rede stehende nationale Regelung mit den Erfordernissen des Unionsrechts in Einklang zu bringen, aufgrund der Struktur des Königreichs seien dabei aber langwierige und komplexe Verfahren zu durchlaufen, ist darauf hinzuweisen, dass sich ein Mitgliedstaat nach ständiger Rechtsprechung nicht auf Bestimmungen seiner internen Rechtsordnung, auch nicht auf solche verfassungsrechtlicher Art, berufen kann, um die Nichteinhaltung der aus dem Unionsrecht folgenden Verpflichtungen zu rechtfertigen (vgl. u.a. Urteil *Kommission/Ungarn*, C-288/12, EU:C:2014:237, Rn. 35 und die dort angeführte Rechtsprechung).

34. Jedenfalls ist das Vorliegen einer Vertragsverletzung anhand der Lage zu beurteilen, in der sich der Mitgliedstaat bei Ablauf der Frist befand, die in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzt wurde; später eingetretene Veränderungen können vom Gerichtshof

nicht berücksichtigt werden (vgl. u.a. Urteil *Kommission/Vereinigtes Königreich*, C-640/13, EU:C:2014:2457, Rn. 42 und die dort angeführte Rechtsprechung).

35. Somit ist festzustellen, dass das Königreich Belgien dadurch, dass es von Bewerbern auf Stellen bei lokalen Dienststellen im französischen oder im deutschen Sprachgebiet, aus deren erforderlichen Diplomen oder Zeugnissen nicht ersichtlich ist, dass sie am Unterricht in der betreffenden Sprache teilgenommen haben, verlangt, dass sie ihre Sprachkenntnisse durch eine einzige Art von Bescheinigung nachweisen, die nur von einer einzigen amtlichen belgischen Einrichtung nach einer von dieser in Belgien abgehaltenen Prüfung ausgestellt wird, gegen seine Verpflichtungen aus Art. 45 AEUV und der Verordnung Nr. 492/2011 verstoßen hat.

[...]

Aus diesen Gründen hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) für Recht erkannt und entschieden:

1. Das Königreich Belgien hat dadurch, dass es von Bewerbern auf Stellen bei lokalen Dienststellen im französischen oder im deutschen Sprachgebiet, aus deren erforderlichen Diplomen oder Zeugnissen nicht ersichtlich ist, dass sie am Unterricht in der betreffenden Sprache teilgenommen haben, verlangt, dass sie ihre Sprachkenntnisse durch eine einzige Art von Bescheinigung nachweisen, die nur von einer einzigen amtlichen belgischen Einrichtung nach einer von dieser in Belgien abgehaltenen Prüfung ausgestellt wird, gegen seine Verpflichtungen aus Art. 45 AEUV und der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union verstoßen ».

B.5. Die Französische und die Flämische Gemeinschaft hatten auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vorgegriffen und dem Aufforderungsschreiben der Kommission der Europäischen Union Folge geleistet, indem sie für ihren territorialen Zuständigkeitsbereich den vorerwähnten Artikel 53 abgeändert haben.

Durch Artikel 4 des Dekrets vom 18. November 2011 zur Regelung des durch die am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten vorgeschriebenen Nachweises der Sprachkenntnis hat die Flämische Gemeinschaft Artikel 53 wie folgt ersetzt:

« Art. 53. Die Flämische Regierung bestimmt:

1. welche Instanzen befugt sind, die durch diese koordinierten Gesetze vorgeschriebenen Nachweise der Sprachkenntnis auszustellen, und die Bedingungen, die diese Nachweise erfüllen müssen;

2. die Bedingungen für die Anerkennung von Nachweisen der Sprachkenntnis, die durch andere Instanzen ausgestellt werden.

Das Niveau der Sprachkenntnis, das nachgewiesen werden muss, hängt von der Art der ausgeübten Funktion ab ».

Durch Artikel 1 des Dekrets vom 7. November 2013 über den durch die am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten vorgeschriebenen Nachweis der Sprachkenntnis hat die Französische Gemeinschaft Artikel 53 wie folgt ersetzt:

« Art. 53. § 1. Die Zeugnisse, mit denen der Nachweis für das durch diese Gesetze vorgeschriebene Niveau der Sprachkenntnis erbracht wird, werden durch SELOR - Auswahlbüro der Föderalverwaltung ausgestellt.

Zur Ergänzung von Absatz 1 kann die Regierung der Französischen Gemeinschaft andere befugte Instanzen bestimmen, um Zeugnisse auszustellen, durch die der Nachweis des durch diese Gesetze vorgeschriebene Niveaus der Sprachkenntnis erbracht wird, sowie die Bedingungen, die durch die Nachweise dieser Sprachkenntnis zu erfüllen sind.

§ 2. Die Regierung des Französischen Gemeinschaft bestimmt die Bedingungen und die Modalitäten für die Anerkennung der Zeugnisse über die Sprachkenntnis, die durch andere Instanzen im Sinne von § 1 ausgestellt werden.

§ 3. Die Gleichwertigkeit wird durch die Regierung der Französischen Gemeinschaft auf Stellungnahme einer Sachverständigenkommission erteilt.

Die Regierung legt das Statut dieser Sachverständigenkommission und die Weise der Bestimmung ihrer Mitglieder fest. Ihre Arbeitsweise wird in der Geschäftsordnung, die durch die Sachverständigenkommission angenommen wird, festgelegt.

§ 4. Für die Anwendung der vorigen Paragraphen hängt das Niveau der Sprachkenntnis von der Art der ausgeübten Funktion ab ».

In Bezug auf das Interesse der klagenden Parteien

B.6. Der Ministerrat stellt das Interesse der klagenden Parteien in Abrede.

B.7.1. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte; demzufolge ist die Popularklage nicht zulässig.

B.7.2. Wenn eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die nicht ihr persönliches Interesse geltend macht, vor dem Gerichtshof auftritt, ist es erforderlich, dass ihr

Vereinigungszweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, dass sie ein kollektives Interesse vertritt, dass die angefochtene Rechtsnorm ihren Vereinigungszweck beeinträchtigen kann, und dass es sich schließlich nicht zeigt, dass dieser Vereinigungszweck nicht oder nicht mehr tatsächlich erstrebt wird.

B.8.1. Die VoG « Association de Promotion des Droits Humains et des Minorités » verfolgt den Vereinigungszweck, die Menschenrechte zu fördern, wie sie in der Verfassung und in verschiedenen internationalen Verträgen verankert sind.

Gemäß Artikel 3 Buchstabe b) ihrer Satzung bezweckt die VoG, «jede willkürliche Verletzung der Rechte und Freiheiten, die in den Normen des innerstaatlichen und des internationalen Rechts verankert sind, anzuprangern und zu bekämpfen». Artikel 3 Buchstabe d) der Satzung bietet ihr die Möglichkeit, vor Gericht aufzutreten in allen Streitsachen, zu denen die Anwendung der Normen des innerstaatlichen und des internationalen Rechts über Menschenrechte und Minderheiten Anlass geben können.

B.8.2. Dieser Vereinigungszweck besteht in der Verteidigung eines kollektiven Interesses, das besonderer Art ist und sich vom allgemeinen Interesse unterscheidet. Im Übrigen wird nicht bestritten, dass dieser Zweck tatsächlich verfolgt wird.

B.9. Aufgrund von Artikel 2 des angefochtenen Gesetzes können Bewerber um ein Amt oder eine Stelle in den lokalen Dienststellen des deutschen Sprachgebiets und die Personalmitglieder dieser Dienststellen ihre Kenntnis der Sprache des Gebiets sowohl anhand einer durch Selor ausgestellten Bescheinigung als auch anhand von Bescheinigungen, die in den anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgestellt wurden, nachweisen. Dadurch wird diese Möglichkeit nicht den Bewerbern um ein Amt oder eine Stelle in den lokalen Dienststellen des zweisprachigen Gebiets Brüssel-Hauptstadt, und ebenfalls nicht den Personalmitgliedern dieser Dienststellen geboten.

Durch die angefochtene Bestimmung wird somit ein Behandlungsunterschied eingeführt, der den Vereinigungszweck der klagenden Partei und das kollektive Interesse, das sie verteidigt, beeinträchtigen kann. Diese Partei weist daher das erforderliche Interesse auf.

B.10. Da die zweite klagende Partei ein Interesse an der Klage aufweist, muss nicht geprüft werden, ob die anderen klagenden Parteien ebenfalls ein Interesse an der Beantragung der Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Bestimmungen besitzen.

In Bezug auf den einzigen Klagegrund

B.11.1. Der einzige Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und mit der Verordnung Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union.

B.11.2. Die klagenden Parteien fechten das angefochtene Gesetz an, insofern es ausschließlich den lokalen Dienststellen des deutschen Sprachgebiets erlaubt werde, von den Bewerbern und Personalmitgliedern als Nachweis ihrer Sprachkenntnis andere Bescheinigungen als diejenigen, die durch Selor ausgestellt würden, die durch den König als gleichwertig erachtet würden, anzunehmen, um dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 5. Februar 2015 Folge zu leisten.

In einem ersten Teil sind die klagenden Parteien der Auffassung, dass der föderale Gesetzgeber somit einen Behandlungsunterschied eingeführt habe, der im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stehe.

In einem zweiten Teil verweisen sie auf Artikel 45 des AEUV und auf Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 der vorerwähnten Verordnung Nr. 492/2011 und weisen sie darauf hin, dass aufgrund von Artikel 260 Absatz 1 des AEUV der belgische Staat verpflichtet sei, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Ausführung des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 5. Februar 2015 notwendig seien.

Die beiden Teile werden gemeinsam geprüft.

B.12. Wie in B.9 angeführt wurde, wird durch Artikel 2 des angefochtenen Gesetzes ein Behandlungsunterschied eingeführt zwischen Bewerbern und Personalmitgliedern je nachdem, ob die betreffende Stelle oder das betreffende Amt im Zuständigkeitsbereich der lokalen Dienststellen des deutschen Sprachgebiets oder der lokalen Dienststellen des zweisprachigen Gebiets Brüssel-Hauptstadt liegt.

B.13. Nach Darlegung des Ministerrates seien die lokalen Dienststellen des deutschen Sprachgebiets und diejenigen des zweisprachigen Gebiets Brüssel-Hauptstadt nicht ausreichend miteinander vergleichbar wegen ihrer wesentlich unterschiedlichen Sprachenregelung.

Unterschied und Nichtvergleichbarkeit dürfen nicht miteinander verwechselt werden. Das deutsche Sprachgebiet ist ein einsprachiges Gebiet, während das Gebiet Brüssel-Hauptstadt ein zweisprachiges Gebiet ist. Aufgrund dieses Unterschieds darf jedoch nicht geschlussfolgert werden, dass die lokalen Dienststellen dieser zwei Sprachgebiete nicht miteinander verglichen werden könnten im Lichte des Monopols, das Selor durch Artikel 53 der Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten gewährt wurde, insbesondere wenn es gilt, die Bescheinigungen zu bestimmen, durch die eine Sprachkenntnis nachgewiesen werden kann, um ein Amt oder eine Stelle in diesen Dienststellen zu erhalten.

B.14.1. Aus den in B.3 zitierten Vorarbeiten geht hervor, dass der föderale Gesetzgeber durch das angefochtene Gesetz dem Urteil vom 5. Februar 2015 Folge leisten wollte, in dem der Gerichtshof der Europäischen Union feststellt, dass Belgien seine Verpflichtungen auf dem Gebiet der Freizügigkeit der Arbeitnehmer nicht eingehalten hat.

Aus diesem in B.4 zitierten Urteil geht hervor, dass das Recht, eine bestimmten Sprachkenntnis zu verlangen je nach der Art der Arbeit, nicht die Freizügigkeit der Arbeitnehmer beeinträchtigen darf und nicht zu einer Diskriminierung von Bürgern anderer Mitgliedstaaten führen darf:

« Von einem Bewerber eines Auswahlverfahrens zur Einstellung von Personal aber wie die Koordinierten Gesetze zu verlangen, dass er seine Sprachkenntnisse durch eine einzige Art von Bescheinigung nachweist, die nur von einer einzigen belgischen Einrichtung ausgestellt wird, die zu diesem Zweck mit der Durchführung von Sprachprüfungen im belgischen Hoheitsgebiet betraut ist, ist im Hinblick auf die Gebote der Arbeitnehmerfreizügigkeit in Bezug auf das verfolgte Ziel unverhältnismäßig » (Randnr. 28).

B.14.2. Das vorerwähnte Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 5. Februar 2015 bezieht sich auf die lokalen Dienststellen des französischen oder deutschen Sprachgebiets und nicht auf diejenigen des zweisprachigen Gebiets Brüssel-Hauptstadt.

Dennoch sind, ebenso wie Artikel 15 der Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, der auf die lokalen Dienststellen des französischen oder deutschen Sprachgebiets Anwendung findet, in Artikel 21 derselben Gesetze, der auf die lokalen Dienststellen des zweisprachigen Gebiets Brüssel-Hauptstadt anwendbar ist, - zwar unterschiedliche - Anforderungen bezüglich der Sprachkenntnis, um Zugang zu einer Stelle oder einem Amt zu erhalten, vorgesehen. Die Unterschiede zwischen den Spracherfordernissen dieser beiden Bestimmungen sind jedoch nicht Gegenstand des Beschwerdegrunds, der im einzigen Klagegrund angeführt wird. Die Kritik der klagenden Parteien betrifft ausschließlich die Zeugnisse über diese Sprachkenntnis und insbesondere das

Fehlen der Möglichkeit, von dem Monopol abzuweichen, das durch Artikel 53 Absatz 1 derselben Gesetze Selor gewährt wurde, um « Bescheinigungen zur Bestätigung der durch das Gesetz vom 2. August 1963 vorgeschriebenen Sprachkenntnisse auszustellen » für die lokalen Dienststellen des zweisprachigen Gebiets Brüssel-Hauptstadt, während eine solche Möglichkeit wohl für die lokalen Dienststellen des deutschen Sprachgebiets besteht.

Doch ebenso wie die Bewerber um eine Stelle und die Personalmitgliedern der lokalen Dienststellen des deutschen Sprachgebiets unterliegen die Bewerber um eine Stelle und die Personalmitglieder der lokalen Dienststellen des zweisprachigen Gebiets Brüssel-Hauptstadt den Grundsätzen der Freizügigkeit der Arbeitnehmer in Verbindung mit den Regeln der Gleichheit und Nichtdiskriminierung hinsichtlich der Ausstellung der Zeugnisse über die Sprachkenntnis.

B.14.3. Die klagenden Parteien bitten den Gerichtshof, dem Europäischen Gerichtshof eine Vorabentscheidungsfrage über die Vereinbarkeit des angefochtenen Gesetzes mit den im Klagegrund angeführten Normen des Rechts der Europäischen Union zu stellen.

Wird eine Frage über die Auslegung des Unionsrechts in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, ist dieses Gericht gemäß Artikel 267 Absatz 3 des AEUV zur Anrufung des Gerichtshofes der Europäischen Union verpflichtet. Diese Anrufung ist jedoch nicht erforderlich, wenn das betreffende Gericht festgestellt hat, dass die gestellte Frage nicht entscheidungserheblich ist, dass die betreffende Bestimmung des Unionsrechts bereits Gegenstand einer Auslegung durch den Gerichtshof war oder dass die richtige Anwendung des Unionsrechts derart offenkundig ist, dass für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt (EuGH, 6. Oktober 1982, C-283/81, *CILFIT*, Randnr. 21).

Im vorliegenden Fall ist dem Antrag der klagenden Parteien, den Europäischen Gerichtshof hierzu zu befragen, nicht stattzugeben. Die durch diese Parteien verlangte Auslegung der Bestimmungen des Unionsrechts hat der Europäische Gerichtshof nämlich bereits in seinem Urteil vom 5. Februar 2015 gegeben.

B.14.4. Insofern er in Artikel 53 der Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten nur für die lokalen Dienststellen des deutschen Sprachgebiets und nicht für die lokalen Dienststellen des zweisprachigen Gebiets Brüssel-Hauptstadt eine Möglichkeit zur Abweichung hinsichtlich der Ausstellung von Zeugnissen in Bezug auf die Sprachkenntnis vorsieht, während er befugt ist, den Sprachgebrauch in den lokalen

Dienststellen dieser zwei Sprachgebiete zu regeln, hat der föderale Gesetzgeber einen Behandlungsunterschied zwischen Bewerbern um eine Stelle und zwischen Personalmitgliedern eingeführt, der nicht vernünftig zu rechtfertigen ist hinsichtlich der Grundsätze der Freizügigkeit der Arbeitnehmer in Verbindung mit den Regeln der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

B.15. Der Klagegrund ist begründet, insofern er aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 45 des AEUV und mit der Verordnung Nr. 492/2011 vom 5. April 2011 abgeleitet ist.

Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2016 zur Abänderung der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten ist für nichtig zu erklären, insofern er nicht auf die lokalen Dienststellen des zweisprachigen Gebiets Brüssel-Hauptstadt anwendbar ist.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erklärt Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2016 zur Abänderung der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten für nichtig, insofern er nicht auf die lokalen Dienststellen des zweisprachigen Gebiets Brüssel-Hauptstadt anwendbar ist.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 5. Oktober 2017.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

J. Spreutels